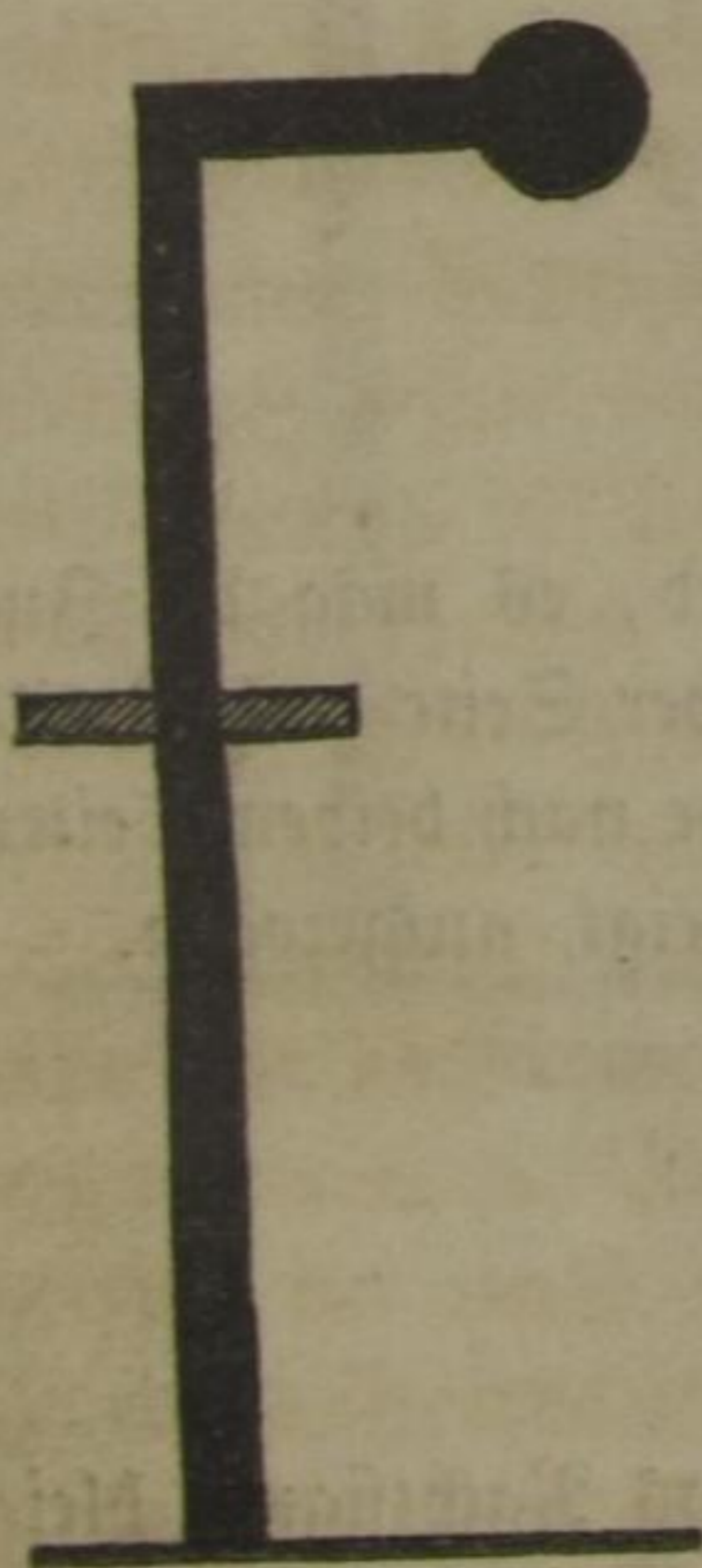


7) Ein gegebenes Zeichen darf in der Regel keinen Telegraphen überspringen. Sieht jedoch ein folgender Signalwärter, daß sein Vorgänger eins der Zeichen 1, 2, 3 oder 5 nicht abnimmt, oder für einen kommenden Zug das Zeichen 1 beziehentlich 2 der besonderen Bestimmungen ausgeblieben ist, so hat er dasselbe zwar weiter zu befördern, beziehentlich aufzunehmen, jedoch gleichzeitig durch das Hornsignal (Abschnitt I B) seinen Vorgänger aufmerksam, auch dem Oberbahnwärter bei dessen nächster Bahnre-
vision Anzeige zu machen.

Besondere Bestimmungen.



1) Der Zug oder die
Locomotive kommt.

Bei Tage:

waagerechte Stellung des Richt-
ungsarmes;